

**BESCHEID ÜBER DIE FORMELLE VOLLSTÄNDIGKEIT DURCH DAS GEMEINDEKOLLEGIUM**

Name und Vorname des bzw. der Antragsteller: ……..…………….…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….…………

Name und Vorname des Projektautors: …………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

Gegenstand des Antrags (Städtebaugenehmigung/-bescheinigung - Erschließungsgenehmigung – Teilungsgenehmigung (1)): ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

Anschrift und Katasterangaben des vom Projekt betroffenen Grundstücks:

………………………………………………………………………………………………………….............................................................................................................................................................................................

Datum des Hinterlegungsbescheids der Akte: .../.../….

Datum des Hinterlegungsbescheids zu den fehlenden Unterlagen: .../.../….

Bezugszeichen der Akte:

**Abschnitt 1 - Die Akte ist unvollständig[[1]](#footnote-1)**

Es fehlen die folgenden Unterlagen:

* …………………………………………….
* …………………………………………….

Das Verfahren wird am Datum der Hinterlegung dieser fehlenden Unterlagen wieder anfangen.

Der Antragsteller verfügt über eine Frist von **180 Tagen**, um den Antrag zu vervollständigen; andernfalls wird der Antrag für unzulässig erklärt. Jeder Antrag, der zweimal als unvollständig betrachtet wird, wird für unzulässig erklärt.

Art. R.IV.26-3

Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [des Ministers][[2]](#footnote-2), falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12][[3]](#footnote-3) und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister][[4]](#footnote-4), falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12][[5]](#footnote-5) und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 4 bis 11 nach Artikel R.IV.26-1 angegeben.

[Die Gemeinden sind befugt, die Anhänge 4 bis 11 im Rahmen und zu dem einzigen Zweck der Anwendung der sie betreffenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzupassen, und dem angepassten Formular den Namen und das Emblem der Gemeinde hinzuzufügen.][[6]](#footnote-6)

Wenn die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister][[7]](#footnote-7), falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12][[8]](#footnote-8) und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister][[9]](#footnote-9), falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12][[10]](#footnote-10) und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann von dem Antragsteller verlangen, dass er die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger liefert, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

**Abschnitt 2 - Die Akte ist vollständig[[11]](#footnote-11)**

Die Stellungnahme der folgenden Dienste, Ausschüsse oder Kommissionen wird beantragt, und muss binnen 30 Tagen nach dem Antrag auf Stellungnahme mitgeteilt werden (mit Ausnahme des Gutachtens des Feuerwehrdienstes, das innerhalb von fünfundvierzig Tagen übermittelt wird):

* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………
* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………
* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………
* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………

(1) Die Akte wird - einer öffentlichen Untersuchung - einer Projektankündigung - unterworfen.

(1) Die Akte unterliegt der - verpflichteten - fakultativen - Stellungnahme der Regierung.

(1) Die Akte enthält einen Antrag auf Schaffung - Änderung - Abschaffung eines Gemeindewegs - die eine Änderung des Fluchtlinienplans erfordert.

(1) Die Frist, innerhalb deren der Beschluss zu versenden ist, beträgt **30-75-115 Tage.**

Diese Frist wird verlängert, wenn die öffentliche Untersuchung oder die Projektankündigung während des Zeitraums zwischen dem 16. Juli und dem 15. August oder zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar erfolgt und wenn der letzte Tag der öffentlichen Untersuchung oder des Zeitraums, im Laufe dessen im Falle einer Projektbekanntmachung die Bemerkungen und Beanstandungen an das Gemeindekollegium gesandt werden können, ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist.

Im Falle eines Antrags betreffend die Schaffung, die Änderung oder die Abschaffung eines Gemeindewegs wird diese Frist um die Frist verlängert, die für den Erhalt der endgültigen Entscheidung bezüglich des Gemeindewegs und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans gebraucht wird.

Das Gemeindekollegium kann diese Frist um höchstens dreißig Tage verlängern.

(2) Kraft Artikel D.68 des Umweltgesetzbuches und unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel D.66 des Umweltgesetzbuches ist das Gemeindekollegium - die bevollmächtigte Person - der Ansicht, dass der Antrag - eine Umweltverträglichkeitsstudie - keine Umweltverträglichkeitsstudie - benötigt, und zwar aus folgenden Gründen: ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

(1) die bevollmächtigte Person (1) Der Generaldirektor, Der Bürgermeister,

Datum: .../.../….

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(1) Unzutreffendes bitte streichen

(2) Unzutreffendes bitte streichen, ausfüllen, und bitte angeben, ob dem Antrag eine Umweltverträglichkeitsstudie beigefügt wird.

Art. D.IV.47

Wenn das Gemeindekollegium dem Antragsteller seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, [D.IV.62 §3 Absatz 2 und §4 Absatz 4][[12]](#footnote-12) erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn es nicht die vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme [der Regierung][[13]](#footnote-13) ersucht hat, wird [die Regierung][[14]](#footnote-14) mit dem Antrag befasst.

Innerhalb von vierzig Tagen ab dem Tag nach Ablauf der dem Gemeindekollegium zur Einsendung seines Beschlusses eingeräumten Frist übermittelt [die Regierung ihren][[15]](#footnote-15) Beschluss gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium. [Sie][[16]](#footnote-16) sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor. Diese Frist wird um vierzig Tage verlängert, wenn besondere Bekanntmachungsmaßnahmen durchzuführen sind oder wenn Stellungnahmen ersucht werden müssen. Innerhalb der Frist von vierzig Tagen übermittelt [die Regierung][[17]](#footnote-17) den Beschluss zur Verlängerung gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium. [Sie][[18]](#footnote-18) sendet eine Abschrift des Beschlusses zur Verlängerung an den Projektautor.

Wenn der Beschluss [der Regierung][[19]](#footnote-19) dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt wird, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig, und die Regierung wird [als Beschwerdeinstanz][[20]](#footnote-20) mit dem Antrag befasst.

§2 - Wenn das Gemeindekollegium dem Antragsteller seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 §3, Absatz 2, und §4 Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, gilt der in der ausdrücklichen Stellungnahme [der Regierung][[21]](#footnote-21) enthaltene Beschlussvorschlag als Beschluss. Diesen übermittelt [die Regierung][[22]](#footnote-22) innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag nach Ablauf der dem Gemeindekollegium zur Einsendung seines Beschlusses eingeräumten Frist gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium. [Die Regierung][[23]](#footnote-23) sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor.

[Gilt die Genehmigung gemäß Beschlussvorschlag, als verweigert und wird der Beschluss der Regierung dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt, wird die Regierung als Beschwerdeinstanz mit dem Antrag befasst.][[24]](#footnote-24)

§3 - Wenn das Gemeindekollegium seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 §3 Absatz 2, und §4 Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn [die Regierung ihre][[25]](#footnote-25) vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme nicht innerhalb der in Artikel D.IV.39 §1 erwähnten Frist übermittelt hat, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig, und die Regierung wird [als Beschwerdeinstanz][[26]](#footnote-26) mit dem Antrag befasst.

§4 - Wenn das Gemeindekollegium seinen Beschluss nicht innerhalb der eingeräumten Frist dem Antragsteller übermittelt hat, erstattet es ihm den als Bearbeitungsgebühren erhaltenen Betrag zurück.

1. Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn die Akte unvollständig ist. Bei einer formell vollständigen Akte füllen sie Abschnitt 2 aus. [↑](#footnote-ref-1)
2. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-2)
3. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-3)
4. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-4)
5. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-5)
6. *Abs. 4 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 19 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-6)
7. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-7)
8. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-8)
9. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-9)
10. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-10)
11. Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn die Akte formell vollständig ist. Bei einer unvollständigen Akte füllen sie Abschnitt 1 aus. [↑](#footnote-ref-11)
12. *abgeändert D. 10.12.20, Art. 100 - Inkraft: 01.01.21* [↑](#footnote-ref-12)
13. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-13)
14. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-14)
15. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-15)
16. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-16)
17. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-17)
18. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-18)
19. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-19)
20. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-20)
21. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-21)
22. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-22)
23. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-23)
24. *Abs. 2 ersetzt D. 21.11.22, Art. 98 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-24)
25. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 6 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-25)
26. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 6 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-26)